

2. Beschluss

über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2020

I.

1. Herr Richter am Landgericht **Sanders** ist ab dem 01.02.2020 an das Oberlandesgericht Oldenburg abgeordnet. Er wird mit 10% seiner Arbeitskraft an das Landgericht Aurich rückabgeordnet.
2. Frau Richterin am Landgericht **Laumann** kehrt zum 01.03.2020 mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft aus der Elternzeit in den aktiven Dienst am Landgericht Aurich zurück.
3. Bei der händischen Eintragung der der 2. Zivilkammer zufallenden **Bonuspunkte im Stammturnus KHO** (Ziff. B.II.7.f. der Geschäftsverteilung) ist es auf der Eintragungsgeschäftsstelle zu Versäumnissen gekommen. Der 2. Zivilkammer wurden zwischen dem 01.01.2019 und dem 15.01.2020 insgesamt 252 Bonuspunkte nicht gutgeschrieben.
4. Die **5. Zivilkammer** weist einen unverhältnismäßig hohen Bestand auf; zudem hat die Kammer dem Präsidium eine gestiegene Komplexität der Arzthaftungssachen berichtet.

II.

1. Herr Richter am Landgericht **Sanders** verbleibt mit einem Arbeitskraftanteil („AKA“) von 0,10 in der 1. Großen Strafkammer; im Übrigen scheidet er mit Ablauf des 31.01.2020 aus sämtlichen Kammern aus.
2. Der AKA von Herrn Richter am Landgericht **Dreyer** in der 1. Großen Strafkammer wird mit Ablauf des 31.01.2020 auf 0,05 reduziert. Er wird mit einem AKA von 0,05 der 2. Zivilkammer und mit einem AKA von 0,10 der 5. Zivilkammer zugewiesen, ohne dass sich der Zulauf der beiden Kammern erhöht. Überdies reduziert sich

seine Zuweisung zur 1. Großen Jugendkammer auf AKA 0,10, wohingegen sich sein AKA in der 7. Zivilkammer auf AKA 0,25 erhöht.

3. Frau Richter in am Landgericht **Laumann** wird mit Wirkung zum 01.03.2020 mit einem AKA von 0,4 der 1. Großen Strafkammer und mit einem AKA von 0,10 der 2. Großen Jugendkammer zugewiesen.
4. Herr Richter **Meyer** scheidet mit Wirkung zum 31.01.2020 aus der 2. Zivilkammer aus und wird unter Gewährung der Entlastung als Proberichter mit seiner vollen Arbeitskraft der 5. Zivilkammer zugewiesen. Angesichts der Belastungshöhe der Kammer wird der Zulauf der 5. Zivilkammer durch diese Anwachsung nicht erhöht.
5. Der AKA von Herrn Richter am Landgericht **Büürma** in der 1. Zivilkammer verringert sich mit Ablauf des 31.01.2020 auf 0,25. Mit einem AKA von 0,25 wird er ab dem 01.02.2020 Mitglied der der 4. Zivilkammer und mit weiteren Anteilen von jeweils 0,05 der 7. Zivilkammer sowie der 2. Großen Jugendkammer.

III.

Frau Richter in am Landgericht **Dr. Bruns-Klaes** wird mit Wirkung zum 01.02.2020 als jeweils weitere Vertreterin der 1. Kleinen Strafkammer sowie der 3. Kleinen Strafkammer benannt. Weiterer Vertreter der 1. Kleinen Jugendkammer wird mit Wirkung zum 01.02.2020 Herr Richter am Landgericht **Witte**.

Als Vertreterin in der 2. Großen Jugendkammer wird anstelle der ausgeschiedenen Richter in Glienke Frau Richter in **Pohl** benannt.

IV.

1. Die 2. Zivilkammer erhält zum Ausgleich für die unvollständige Vergabe der Bonuspunkte im KHO-Turnus für die Dauer von sechs Monaten, jeweils zum dritten Werktag des Monats und erstmalig zum Februar 2020, eine **Gutschrift** in Höhe von 30 Zusatzpunkten pro Monat auf den O-Turnus.

2. Die Wertigkeit der Arzthaftungssachen im Stammturnus „O“ (Ziff. B.II.8.a. der Geschäftsverteilung) wird mit Wirkung ab dem 01.02.2020 von 15 auf 20 Punkten erhöht.

V.

Aufgrund der vorstehenden Änderungen werden mit Wirkung vom 01.02.2020 die **Arbeitskraftanteile** für neu eingehende Zivilsachen der I. Zivilkammer auf 1,50 sowie der 4. Zivilkammer auf 0,85 festgesetzt.

Aurich, den 31.01.2020

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald

Ellguth

Gronewold

Heinemeier

Weigmann

Rickels-Havemann

Dr. Herbst